

Ergänzungssatzung

Für Bebauungsplan Nr. 54 (Gewerbegebiet I) der Stadt Roth,
Landkreis Roth

Die Stadt Roth erläßt gemäß Stadtratsbeschluß vom 24.02.1981 aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.06.1960, Art.107 der Bayerischen Bauordnung vom 01.10.1974 in der derzeit gültigen Fassung und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 31. Mai 1978 in der derzeit gültigen Fassung folgende, mit Entscheidung des Landratsamtes Roth vom 03.06.1981 Nr. 30-431/73 genehmigte

Ergänzungssatzung

§ 1

Die Satzung für den Bebauungsplan Nr.54 vom 0.8.04.1975 wird wie folgt geändert:

Nach § 3 Nr. 3 wird die Nummer 3.1 (Grünordnung) neu eingefügt:

- 3.1a) Die Festsetzungen des Planblattes "Grünordnungsplan" sind einzuhalten. Soweit die ursprünglichen Waldbestände noch vorhanden sind, dürfen sie nicht gerodet werden, wenn sie im Grünordnungsplan ausgewiesen sind.
- b) Gleichzeitig muß mit Vorlage des Bauantrages für den Hochbau ein Begrünungsplan zur Genehmigung eingereicht werden. Dieser Begrünungsplan (Maßstab mind. 1 : 1000) muß die einzelnen Funktionsbereiche der Außenanlagen wie angebaute Parkflächen, geordnete Lagerflächen und ähnliches und die Grünflächen mit genauen Pflanzangaben enthalten.
- c) Um eine qualifizierte Eingrünung sicher zu stellen, ist dieser Eingrünungsplan von einem anerkannten Landschaftsarchitekten zu erstellen. Für die bereits bebauten Grundstücke wird als Auflage gemacht, daß Restflächen, vor allem entlang der Grundstücksgrenzen, ab einer Größe von ca. 10 qm., die nicht als ausgebaute Parkflächen,

geordnete Lagerflächen oder andere gewerblich genutzte Funktionsflächen ausgebaut sind, mit Gehölzen (Baum- und Straucharten) zu bepflanzen sind. Als Pflanzgrößen für diese innergewerblichen Flächen sind mind. leichte Sträucher und Heister zu verwenden. Die Kosten für diese Pflanzungen sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu tragen.

Soweit im Bereich entlang der Schnellstraße der gesamte Baumbestand bereits abgeholzt wurde, wird zur Auflage gemacht, daß innerhalb der Grundstücksgrenzen entlang der Schnellstraße ein Gehölzstreifen mit vorwiegend Baumarten (Kiefer, Sorbus, Populus tremula) neu anzupflanzen ist.

- d) Die Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind bis spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Satzung zu vollziehen. Noch unbebaute Grundstücke sind gärtnerisch zu nutzen und innerhalb von fünf Jahren nach Vollendung des ersten Bauwerkes nach dem Grünordnungsplan anzulegen.

§ 2

Die Ergänzung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BBauG in Kraft.

Roth, den 7. Juli 1981

Wambsganz
(Wambsganz)

1. Bürgermeister